Insolvenzrecht

Foerste

9. Auflage 2027
ISBN 978-3-406-84509-3
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

abhängig von der Erfüllungswahl (→ Rn. 243). Gegen diesen Anspruch kann der Vertragspartner mit Insolvenzforderungen aufrechnen (nach Maßgabe der §§ 94 ff.; *Kayser* WM 2008, 1529).

Zusätzlich hat der Verwalter – dank der Erfüllungswahl – einen **„neuen" Anspruch auf das restliche Entgelt,** während dem Vertragspartner ein Masseanspruch auf die ihm gebührende restliche Leistung zusteht, der Zug um Zug (gegen seine eigene Leistung zur Masse) zu erfüllen ist.

Zur Vertiefung: In gemischten Konstellationen gelten die vorstehenden Regeln entsprechend. Haben vor Verfahrenseröffnung beide Seiten Leistungen erbracht, die sich entsprachen, so beschränkt sich das Wahlrecht auf die noch offenen Teilansprüche (→ Rn. 243). Diese bleiben nichterfüllt (→ Rn. 250) oder sind zu erfüllen (→ Rn. 257). Hat eine Seite mehr geleistet als die andere, so ist die Wertdifferenz wie eine Vorleistung zu behandeln. **260**

Diese Grundsätze gelten auch für **mangelhafte Leistungen:** Hat ein Haus, das der insolvente Unternehmer S errichtet hat, Baumängel, so wird der Bauvertrag mit Insolvenzeröffnung aufgespalten: Soweit S mangelfrei geleistet, also erfüllt hat, kann der Verwalter (unabhängig von etwaiger Erfüllungswahl und einer Abnahme nach § 640 BGB) von Bauherrn B den Werklohn fordern, der dieser Teilleistung entspricht, wenn sich ihr Anteil an der Gesamtleistung (dank Minderung) wirtschaftlich bestimmen lässt (so *BGH* NZI 2025, 828 Rn. 13 ff., 20 ff.; krit. *Hoffmann* LMK 2025, 813988). Auf Nacherfüllung kann B nur bestehen, wenn der Insolvenzverwalter in Kenntnis der Mängel auch den restlichen Werklohn verlangt, nach § 103 Abs. 1 also Erfüllung des Bauvertrags wählt (entsprechend → Rn. 258; näher MüKoInsO/*Huber/Hoffmann* § 103 Rn. 146); dann wird die Mängelbeseitigung zur Masseverbindlichkeit. **261**

Verdeckte Mängel bereiten weitere – für die Praxis noch nicht geklärte – Probleme: Hatte Bauherr B den Werklohn erst teilweise gezahlt, S das Haus aber noch fertig gestellt, so wird der Insolvenzverwalter den restlichen Lohn einfordern und auch erhalten, wenn B das Werk für mangelfrei hielt. Denn ein Sicherheitseinbehalt steht B nicht ohne weiteres zu. Zeigen sich später doch noch Mängel, so hat B insofern mindestens Insolvenzforderungen; die darauf gezahlte Quote wird aber für Mängelbehebung nicht ausreichen. Geholfen wäre B freilich, wenn eine Zahlungsaufforderung des Verwalters zugleich Erfüllungsverlangen iSd § 103 Abs. 1 wäre, das dann auch den Verwalter zur Nacherfüllung anhielte (so zB *Marotzke* ZInsO 2017, 1760); eine solche Deutung verbietet sich aber, wenn (auch) Erklärungsempfänger B gar keinen Anhalt für ein Verwalter-Wahlrecht (und dessen Ausübung) hatte, da er die Pflichten des S erfüllt wähnte (Jaeger InsO/*Jacoby* § 103 Rn. 175 ff.). Dann

aber hatte die Schlusszahlung des B die Masse immerhin ungerechtfertigt bereichert, ist dem B also insoweit zu erstatten (§ 55 Abs. 1 Nr. 3; *Jacoby* aaO Rn. 195). Erneut einfordern darf der Verwalter sie erst bei echter Erfüllungswahl, also nach Anerkennung der Mängel, die er dann mit Mitteln der Masse beseitigen muss (näher *Kreft* FS Kirchhof, 2003, 285).

4. Entscheidung des Insolvenzverwalters

262 Die Entscheidung des Verwalters muss sich nach dem **Nutzen des Vertrages** für die Masse richten. Hatte der Schuldner zB eine Maschine für 20.000,– EUR gekauft, ist ihr Wert aber inzwischen auf 25.000,– EUR gestiegen, so kann schon dies dafür sprechen, den ausstehenden Kaufpreis zu zahlen, dh am Vertrag festzuhalten. Will der Verwalter die Produktion, der die Maschine dienen würde, jedoch ohnehin einstellen, so wird er von dem Kauf Abstand nehmen, es sei denn, dass er die Maschine günstig veräußern kann. Bedeutsam ist aber auch, mit welchen Ausgaben *die Masse* noch belastet würde bzw. wieviel schon der Schuldner gezahlt hatte (oder umgekehrt: was der Masse noch zufließen würde).

Der **Zeitpunkt** der Wahl steht dem Verwalter grds. frei. Erst wenn ihn der Gegner zur Wahl auffordert, muss er „unverzüglich" (ohne schuldhaftes Zögern, § 121 BGB) erklären, ob er auf Erfüllung besteht (§ 103 Abs. 2 S. 2). Ohne rechtzeitige Erklärung bestehen keine Ansprüche auf Erfüllung.

buch24.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Frage: Was bezweckt § 105? Ist die Norm unbedenklich?

§ 105 soll es dem Verwalter erlauben, bestehende Verträge mit den oft günstigen, noch vom Schuldner vereinbarten Konditionen zu nutzen, um das insolvente Unternehmen rasch fortzuführen bzw. zu sanieren, ohne zugleich die älteren Schulden als Masseansprüche befriedigen zu müssen. Besonders wichtig ist dies gegenüber Versorgungsunternehmen, die meist eine Monopolstellung haben.

Problematisch ist § 105 insofern, als er den Vertragspartner zwingt, einen Vertrag (entgegen § 320 BGB) zu Konditionen zu erfüllen, die er auf Basis *vollständigen* Leistungsaustausches kalkuliert hatte.

Übersicht: Wahlrecht des Insolvenzverwalters (BGH-Rspr.)

Gegenseitiger Vertrag	Wahlrecht	Rechtslage bzw. Folgen der Ablehnung	Folgen der Erfüllungswahl
vom Partner (P) voll erfüllt	nein	für P Insolvenzanspruch auf Gegenleistung	
vom Schuldner (S) voll erfüllt	nein	für Verwalter Anspruch auf Gegenleistung (einklagbar!)	
von niemandem erfüllt	ja	für P Insolvenzanspruch auf Schadensersatz	Erfüllungsansprüche für Verwalter und P (Masseanspruch); einklagbar, Zug-um-Zug
nur von P zu 1/3 erfüllt	nur für restl. 2/3	für P Insolvenzanspruch auf Gegenleistung iHv 1/3, im Übrigen auf Schadensersatz	für P Insolvenzanspruch auf Gegenleistung iHv 1/3, Masseanspruch auf restliche 2/3
nur von S zu 1/3 erfüllt	nur für restl. 2/3	für Verwalter Anspruch auf Gegenleistung iHv 1/3 (einklagbar!); für P Insolvenzanspruch auf Schadensersatz	für Verwalter Anspruch auf volle Gegenleistung; für P Masseanspruch auf restliche 2/3
von P wie von S zu 1/3 erfüllt	nur für restl. 2/3	für P Insolvenzanspruch auf Schadensersatz im Übrigen	Erfüllungsansprüche auf restliche 2/3 für Verwalter wie für P (Masseanspruch); einklagbar, Zug-um-Zug

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

III. Beschränkungen des Wahlrechts

1. Kauf unter Eigentumsvorbehalt

Literatur: *M. Huber,* Der praktische Fall – Zivilrechtsklausur: Der verfallene Kaufpreisanspruch, JuS 2000, 482 ff.; *Windel,* Der insolvenzrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz und seine Auswirkungen auf die Abwicklung schwebender Austauschverträge, JURA 2002, 230 ff.

a) Insolvenz des Vorbehaltskäufers. Für Kaufverträge unter Eigentumsvorbehalt gelten Besonderheiten. Bei Insolvenz des Vorbehaltskäufers bleibt es allerdings beim **Wahlrecht** des Verwalters (§ 107 Abs. 2). Bevor der Kaufpreis gezahlt ist, haben schließlich **263**

beide Seiten den Vertrag noch nicht erfüllt iSd § 103 Abs. 1; denn auch das Eigentum an der Ware ist noch nicht übertragen. Auf Käuferseite darf der Verwalter also wählen:

- Nimmt er *Abstand vom Vertrag,* so entfällt das Besitzrecht des Schuldners: Der Verkäufer kann aussondern (§§ 985 BGB, 47 InsO). Umgekehrt wird der Verwalter die bisher gezahlten Kaufpreisraten zurückfordern. Der Verkäufer wiederum hat eine Insolvenzforderung auf Schadensersatz (§ 103 Abs. 2 S. 1).

 Diese mag er zur Tabelle anmelden (→ Rn. 451). Lieber würde er mit ihr wohl **aufrechnen** gegen den Rückzahlungsanspruch der Masse. Wäre das möglich, so täte der Verwalter gut daran, sich vor Ablehnung der Erfüllung zu vergewissern, dass die bisherigen Zahlungen an den Verkäufer überhaupt höher als dessen mutmaßlicher Nichterfüllungsschaden sind. Doch kann der Verkäufer aufrechnen? Entgegenstehen mag § 95 Abs. 1 S. 3, denn der Rückzahlungsanspruch wird mit Insolvenzeröffnung fällig, der Schadenersatzanspruch aber vielleicht erst mit seiner (späteren!) Geltendmachung (so HK-InsO/*Schmidt* § 95 Rn. 31; aA *Tintelnot* KTS 2004, 345 ff.).

- Wählt der Verwalter *Erfüllung,* so muss er die restlichen Kaufpreisraten als Masseschuld begleichen. Wird selbst diese nicht erfüllt, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten (§§ 323, 449 Abs. 2 BGB: nach erfolgloser Fristsetzung) und dann auch in diesem Fall aussondern.

264 Für seine **Entscheidung** hat der Verwalter Zeit: Fordert der Verkäufer ihn auf, sich zu erklären, so muss dies entgegen § 103 Abs. 2 S. 2 nicht unverzüglich, sondern idR erst **nach dem Berichtstermin** geschehen (§ 107 Abs. 2). Denn dort können die Gläubiger beschließen, dass das Unternehmen vorläufig fortgeführt werden soll, und dafür mag gerade die gekaufte Sache benötigt werden; der Verwalter soll daher nicht gezwungen sein, sich unter dem Druck der regulär kurzen Bedenkzeit vorher (und vielleicht falsch) zu entscheiden.

Denkbar ist allerdings, dass der Verkäufer zuvor vom Kaufvertrag *zurücktritt,* weil er dazu bereits dem Käufer gegenüber berechtigt war, zB nach Ablauf einer Zahlungsfrist (§§ 323 Abs. 1, 449 Abs. 2 BGB). Nach hM ist dieses Rücktrittsrecht aber verschlossen, sobald das Insolvenzverfahren eröffnet ist, weil sonst der Normzweck des § 107 Abs. 2 vereitelt würde (MüKoInsO/*Ganter* § 47 Rn. 89).

265 **b) Insolvenz des Vorbehaltsverkäufers.** Wird der Vorbehaltsverkäufer insolvent, bevor er die letzte Kaufpreisrate erhalten hat, so ist der Vertrag ebenfalls von keiner Seite erfüllt. Stünde dem Verwalter deshalb ein Wahlrecht nach § 103 zu, so könnte er Abstand vom Vertrag nehmen und so das Anwartschaftsrecht des Käufers zerstören. Der Gesetzgeber hielt dies für unangemessen: Wie § 107 Abs. 1

sagt, darf der Käufer „Erfüllung des Kaufvertrages verlangen". Also soll **kein Wahlrecht** nach § 103 bestehen. Der Käufer erwirbt daher Eigentum, wenn er die weiteren Raten zahlt (trotz § 91 Abs. 1; arg. § 161 Abs. 1 S. 2 BGB). Sein Anwartschaftsrecht ist also insolvenzfest. Nur wenn er nicht zahlt, kann der Verwalter des Verkäufers nach § 323 BGB vom Vertrag zurücktreten und die Sache herausverlangen (§§ 449 Abs. 2, 985 BGB) – notfalls durch Aussonderung, wenn nun auch der Käufer insolvent ist.

2. Darlehensverträge, Fixgeschäfte und Finanztermingeschäfte

Literatur: *v. Wilmowsky*, Termingeschäfte und Insolvenz: Die gesetzliche Regelung – Plädoyer für ein neues Verständnis des § 104 InsO, WM 2002, 2264 ff.

266 **Kein Wahlrecht** besteht für Darlehensverträge, wenn der Schuldner das Darlehen zugesagt und bereits gewährt hat (klarstellend § 108 Abs. 2). Bei Insolvenz einer Bank müssen Kunden, die Kredit aufgenommen haben, daher nicht befürchten, dass der Insolvenzverwalter diese Verträge scheitern lässt und die Kredite vorzeitig zurückfordert, was die Kunden zur Umschuldung zwänge und in ernste Schwierigkeiten bringen könnte.

Frage: Besteht ein Wahlrecht wenigstens, wenn der Darlehens*nehmer* insolvent ist, also für dessen Insolvenzverwalter? Dem steht § 108 Abs. 2 nicht entgegen. Schon § 103 Abs. 1 ist aber nach Valutierung des Darlehens gar nicht anwendbar, da immerhin die Bank vollständig erfüllt hat. Vor Valutierung besteht stets ein Wahlrecht, unabhängig davon, ob der Schuldner das Darlehen zusagte oder erhalten sollte (s. auch § 490 BGB).

Ohne Wahlrecht abgewickelt werden auch offene Fixgeschäfte iSd §§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, 376 HGB und Finanztermingeschäfte (zB mit Gold, Wertpapieren, Devisen), falls der Anspruch auf die Ware erst nach Insolvenzeröffnung fällig wird (§ 104). Diese Geschäfte vertragen nach Ansicht des Gesetzgebers nicht die mit § 103 verbundene Ungewissheit, ob sie erfüllt werden. Ein Wahlrecht könnte den Verwalter außerdem zu Spekulationen verleiten. Deshalb kann *nur Ersatz wegen Nichterfüllung* verlangt werden. Dafür maßgebend ist der etwaige Unterschied zwischen Vertragspreis und Markt-/Börsenpreis nach Verfahrenseröffnung. Ergibt die Saldierung einen Anspruch des Vertragspartners, so ist er Insolvenzforderung (§ 104 Abs. 5; wie § 103 Abs. 2 S. 1). Diese Abwicklung kann vertraglich (in

Grenzen) modifiziert werden, zB auf den Zeitpunkt vorgezogen werden, in dem ein Insolvenzantrag gestellt oder der Kunde zahlungsunfähig wird, uU auch auf Geschäfte erstreckt werden, die den Anspruch auf Warenlieferung schon *vor* Insolvenzeröffnung fällig werden ließen (näher § 104 Abs. 4).

3. Vormerkungsgesicherte Ansprüche

267 Ein Wahlrecht könnte auch Ansprüche gefährden, die durch Vormerkung gesichert sind (§ 883 BGB). Denn sie mögen einem gegenseitigen Vertrag entstammen, der beiderseits noch nicht erfüllt ist. Vormerkungsgesicherte Ansprüche müssen aber in jedem Fall aus der Masse erfüllt werden (§ 106 Abs. 1 S. 1). Hintergrund: Der Erwerb des vorgemerkten Rechts ist kraft Zivilrechts sichergestellt, und diese Aussicht würde entwertet, wenn sie nicht auch im Insolvenzfall Bestand hätte (vgl. § 883 Abs. 2 S. 2 BGB). Demnach besteht **kein Wahlrecht** (Amtl. Begr., 146): Der vorgemerkte Anspruch ist „insolvenzfest", seine Erfüllung erzwingbar (ähnlich wie bei Aussonderung).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Zur Vertiefung: Vormerkung und Bauträgervertrag

268 Erzwingbar ist der vorgemerkte Anspruch auch dann, wenn der Gläubiger noch weitere Forderungen hat, die nicht (vollständig) erfüllt sind (§ 106 Abs. 1 S. 2); sie werden meist ebenfalls das Grundstück betreffen, unterfallen aber ihrerseits dem Wahlrecht.

Beispiel: Bauträger verpflichten sich zum Verkauf eines Grundstücks *und* zur Herstellung von Haus oder Eigentumswohnung. Der Kunde zahlt meist vorzeitig – durch Auflassungsvormerkung gesichert – auf ein Treuhandkonto, über das der Bauträger aber verfügen darf (dem Baufortschritt entsprechend). Dieser Vertrag ist idR einheitlich, wird aber mit Insolvenzeröffnung in Kauf- und Werkvertrag aufgespalten (hM). Sein werkvertraglicher Teil unterliegt dem Wahlrecht nach §§ 103, 105. Dies soll den gesicherten kaufvertraglichen Anspruch jedoch nicht berühren (§ 106 Abs. 1 S. 2; BGHZ 96, 281).

Das wirft Fragen auf:

(1) Ein Kaufpreis (für das Grundstück allein) ist im Bauträgervertrag idR nicht ausgewiesen. Er muss daher erst ermittelt werden, zB in ergänzender Vertragsauslegung.

(2) Eine Ablehnung der Herstellung kann auch den Vormerkungsschutz vereiteln. Insoweit wird eine Einschränkung des Wahlrechts erwogen (*Jauernig/Berger* ZwangsVollstrR/InsR § 49 Rn. 40).

(3) Womöglich ist der Käufer aber gar nicht interessiert, das Grundstück zu erwerben, wenn darauf nicht auch das Bauwerk errichtet wird. Dann sollte er sich mit dem Verwalter über eine Rückabwicklung einigen. Dabei kann er den Verwalter freilich unter Druck setzen, denn er hat die Vormerkung, und sie entwertet das Grundstück! Teilweise gestattet man dem Verwalter daher, entgegen § 106 Abs. 1 doch von dem *Gesamtvertrag* Abstand zu nehmen (§ 103 Abs. 2 S. 1). Dann muss der Käufer die Vorleistung des Schuldners zurückgewähren (→ Rn. 253 aE), dh die Vormerkung löschen lassen, freilich nur Zug um Zug gegen Schadensersatz wegen Nichterfüllung (→ Rn. 254), zumindest gegen Erstattung seiner Anzahlungen (vgl. *Windel* JURA 2002, 235; *Häsemeyer* NJW 1977, 739).

4. Miet- und Pachtverträge

Literatur: *Tetzlaff,* Rechte des Vermieters in der Insolvenz des Mieters, NZI 2006, 87 ff.; *v. Wilmowsky,* Der Mieter in Insolvenz: Zur Kündigungssperre des § 112 InsO, ZInsO 2004, 882 ff.; ders., Der Mieter eines beweglichen Gegenstands in Insolvenz, ZInsO 2007, 731 ff. – Zur rechtspolitischen Diskussion über die Behandlung der **Lizenzverträge** s. *Berger,* Lizenzen in der Insolvenz des Lizenzgebers, GRUR 2013, 321 ff.

a) Bewegliche Sachen. Miet- und Pachtverträge über bewegliche Sachen (zB Kraftfahrzeuge) finden in §§ 108 ff. kaum Erwähnung; zur Kündigung s. aber § 112. Grundsätzlich bleibt es daher bei § 103, dh bei dem **Wahlrecht** des Verwalters, der im Insolvenzverfahren über Vermieter oder Mieter bestellt ist. Die Leistungen in einem solchen Dauerschuldverhältnis sind allerdings ohne weiteres teilbar. Daher gilt § 105 S. 1: Verlangt der Verwalter Erfüllung, so bekommt der Gegner auf seine *vor* Verfahrenseröffnung entstandenen Ansprüche dennoch nur die Quote. All das gilt i. W. auch für *Leasingverträge* (*Helmschrott* ZRI 2024, 361 ff.). **269**

Kein Wahlrecht besteht aber in Insolvenzverfahren über Vermieter oder Verpächter von Mobiliar, das ein Dritter finanziert hat und dem Dritten zur Sicherheit übertragen worden ist (§ 108 Abs. 1 S. 2; näher *Klinck* KTS 2007, 37 ff.). Hier geht es va um **Finanzierungsleasing:** Die finanzierende Bank lässt sich vom Schuldner (Leasinggeber) regelmäßig doppelt sichern: sich die von ihm erstandene Ware (das spätere Leasinggut) zur Sicherheit übereignen und auch noch seine Ansprüche aus dem Leasingverhältnis abtreten. Sie ist also daran interessiert, dass dieses fortbesteht, zumal Sicherungszessionen eines Insolventen sonst an §§ 91, 103 scheitern (selbst dann, wenn der Verwalter **270**

Erfüllung wählt, → Rn. 245). Diesem Brancheninteresse hat der Gesetzgeber entsprochen – eine Durchbrechung des Gleichbehandlungsgebots! Davon profitiert auch der Leasingnehmer: Das geleaste Gut kann ihm nicht entzogen werden, wenn er weiterhin die Raten zahlt (nun übrigens an den inkassobefugten Insolvenzverwalter, § 166 Abs. 2).

271 **b) Immobilien.** Miet- und Pachtverhältnisse über Immobilien bestehen fort (§ 108 Abs. 1 S. 1), bei Insolvenz des Vermieters freilich nur, wenn er das Mietobjekt schon übergeben hatte (*BGH* NJW 2007, 3715 ff.). Hier besteht also **kein Wahlrecht.** Ansprüche des Gegners, die vor Insolvenzeröffnung entstanden, sind Insolvenzforderungen (§ 108 Abs. 3), spätere Ansprüche sind Masseschulden (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2). Ist der Schuldner *Vermieter* usw, so fallen seine Ansprüche auf weitere Mietzinsen in die Masse (Neuerwerb). Dabei bleibt es auch dann, wenn solche Ansprüche vor Verfahrenseröffnung abgetreten, verpfändet oder gepfändet wurden (§ 91 Abs. 1; → Rn. 214, 2. Frage, a); erst § 110 Abs. 1, 2 mildert das ein wenig (*BGH* NJW 2013, 2432). Auch eine Aufrechnung gegen diese Ansprüche ist beschränkt (§ 110 Abs. 3).

272 Immerhin ist das Mietverhältnis **bei Mieter-Insolvenz vorzeitig beendbar,** va für den *Verwalter:*

- Verwalter wie Vermieter haben ein Recht zum *Rücktritt,* falls der Schuldner die Immobilie noch nicht erhalten hatte (§ 109 Abs. 2).
- Der Verwalter hat ferner das Recht zur *Kündigung* ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer (§ 109 Abs. 1 S. 1); die Kündigungsfrist beträgt höchstens drei Monate. Sobald das Mietverhältnis endet, kann der Vermieter aussondern (§ 47).

Besonderheiten gelten für eine vom Schuldner **gemietete Wohnung:** Durch Kündigung des Mietverhältnisses (§ 109 Abs. 1 S. 1) ließe sich zwar ua eine Mietkaution zur Masse ziehen. Der Preis wäre aber oft Obdachlosigkeit des Schuldners. Dessen Insolvenzverwalter muss andererseits vermeiden können, dass durch hohe Mieten (uU für eine Luxuswohnung) fortlaufend Masseschulden entstehen (§ 55 Abs. 1 Nr. 2), die die Insolvenzgläubiger schädigen. § 109 Abs. 1 S. 2 sieht daher einen Mittelweg vor: Der Verwalter darf nicht kündigen, durch sog. *Enthaftungserklärung* aber immerhin bestimmen, dass Mietzinsansprüche, die nach Ablauf der dreimonatigen Kündigungsfrist fällig werden, „nicht im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können".

Folge: Die vor Ablauf dieser Frist im Verfahren fällig werdenden Mietzinsansprüche bleiben Masseschulden. Doch für die Folgezeit steht das Mietverhältnis zur Disposition *des Schuldners* (Amtl. Begr. InsOÄndG, 27), ebenso Einkünfte aus etwaiger Untervermietung (*BGH* NZI 2022, 521 f.). Sein eigener Vermieter kann sich jetzt also nur noch an ihn halten; zahlen mag der

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG